

ist: Dank für eine weitreichende Übereinstimmung in vielen Fragen und die Notwendigkeit weiterer Gespräche über Reichweite und Bedeutung der nicht zu leugnenden fundamentalen Differenzen zwischen katholischer und evangelischer Ekklesiologie.

Walter Klaiber

Martin Hauser, Prophet und Bischof. Huldrych Zwinglis Amtsverständnis im Rahmen der Zürcher Reformation. Universitätsverlag, Fribourg 1994. 292 Seiten. Br. DM 52,-.

In einer Situation, in der Pfarrerrinnen und Pfarrer häufig als Beamte und Beauftragte der Kirchengemeinde erscheinen – eine Problematik, die sich unter säkularisiert-volkskirchlichen Verhältnissen noch verschärft –, möchte Hauser an Zwinglis Konzept des von Gott berufenen „Propheten“ mit bischöflicher Autorität erinnern und mit seiner Einzeichnung in eine „sakramentale Ekklesiologie“ zur ökumenischen Diskussion beitragen.

Bei Zwingli, der als einziger der drei großen Reformatoren lebenslang ohne Unterbrechung ein kirchliches Amt ausgeübt hat, sei von einer „Inkulturation“ des Amtes zu sprechen, sofern das überkommene Amt aus der römischen Hierarchie gelöst und in das neue Koordinationssystem eines „reduzierten Corpus christianum“ in Gestalt eines politischen Gemeinwesens übertragen wird, das nach der Ausschaltung des Kaisers auch an der Beseitigung der bischöflichen Obrigkeit ein Interesse haben mußte. Stärker als vom Trend des Inkulturationsvorgangs sei der Zürcher Reformator jedoch von neutestamentlicher, altkirchlicher, zum Teil auch scholastischer Amtstheologie beeinflusst, was sich im Verständnis der Amtsauto-

rität, im Primat des geistlichen Amtes in den Kirchenleitenden und obrigkeitlichen Gremien wie in der Relativierung des obrigkeitlichen Handelns durch die Predigt der göttlichen Gerechtigkeit niederschläge.

Auch für Zwingli sei die Apostolizität der Kirche durch die Gegenwart der evangelisch predigenden Amtspersonen festgelegt, deren prophetisches Lehramt und bischöfliches Hirtenamt sich vom Priestertum aller Getauften unterscheiden. In diesem „Propheten-Bischof-Pfarramt“ fließen für Zwingli die verschiedenen neutestamentlichen Ämter zusammen, wobei sich die Zusammenschau von Episkopat und Presbyterat nicht nur durch altkirchliche (Hieronymus), sondern auch durch scholastische Traditionen (Petrus Lombardus) gedeckt wissen konnte.

Der (christlichen) Obrigkeit erkannte Zwingli ein ekklesiologisch relevantes Amt zu. Neben dem „Gemeindeprinzip“ etwa beim Recht der neutestamentlich-pneumatisch gedachten Gemeinde zur Pfarrwahl steht so ein „Obrigkeitsprinzip“ bei der Wahrnehmung der Verantwortung für die kirchliche Einheit innerhalb des politischen Territoriums, das dort, wo es sich zu einem *ius in sacris* fortentwickelt, zum Bruch mit den Täufern führte. Hauser spricht auch von einem „kongregationalistischen Prinzip“, das in einen „katholisch(-obrigkeitlichen) Rahmen“ eingeordnet wurde: die Synode wird ab 1532 zur reinen Pfarrsynode (abgesehen von den Vertretern der Obrigkeit) mit der Gefahr, daß die Geistlichen, nun unter sich und den Gemeinden quasi vorgesetzt, auch zum verlängerten Herrschaftsarm der Obrigkeit werden konnten.

Die Begriffsbildung „katholisch(-obrigkeitlich)“ will der historischen Situation Rechnung tragen, in der die „diözesan-bischöfliche“ Funktion (S. 204) der

territorialkirchlichen Leitung von den Amtsträgern in Verbindung mit der Obrigkeit wahrgenommen wird. Mißverständlicher ist hingegen die Rede von „Zwinglis sakramentaler Ekklesiologie“. Zur Kennzeichnung der aus der Gegenwart des erhöhten Christus lebenden und prophetisch das Wort empfangenden Gemeinde erscheint der Begriff „pneumatische Ekklesiologie“ (S. 225) angemessener, auch um nicht das Problem zu verharmlosen, das an dieser Stelle ökumenisch noch besteht. Für dessen Bearbeitung hat Hausers auf den Zürcher Kontext bezogene ekklesiologische Analyse von Zwinglis Hauptschriften maßgebliche Vorarbeit geleistet. Ebenso dient es der Ökumene, wenn seine Erinnerung an das „theonome“ Amt bei Zwingli in den reformierten Gemeinden heute das Bewußtsein vom Ursprung der Kirche und ihrem Auftrag stärken will.

*Walter Schöpsdau*

*Jure Zečević Božić*, Die Autokephalieerklärung der Makedonischen Orthodoxen Kirche (Das Östliche Christentum 42). Augustinus-Verlag, Würzburg 1994. 400 Seiten. Kt. DM 80,-.

Eines der größten Probleme zeitgenössischer orthodoxer Kirchenpolitik bildet die Erklärung der Autokephalie, d.h. der jurisdiktionellen und geistlichen Selbständigkeit einer ihrer Ortskirchen. Sie führt häufig zu Konflikten bzw. Schismen mit den übrigen orthodoxen Kirchen, wie dies z.B. bei der Erklärung der rumänischen und besonders der bulgarischen Autokephalie der Fall gewesen ist. Gegenwärtig steht eine mögliche Autokephalieerklärung unter Zusammenschluß der ortsansässigen orthodoxen Kirchen in Amerika zur Debatte, die

großen Widerstand beim Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel hervorruft. Daneben sind in den letzten Jahren in zwei Ländern Schismen innerhalb der Orthodoxie entstanden, die bisher noch nicht überwunden sind: Nach der Auflösung der Sowjetunion kam es in der Ukraine zur Bildung gleich zweier autokephaler ukrainischer Kirchen, die neben der moskautreuen orthodoxen Kirche bestehen. In der ehemaligen jugoslawischen Republik „Makedonien“ liegt die Proklamation der Autokephalie hingegen schon gut 30 Jahre zurück. Seitdem ist diese Kirche von keiner anderen orthodoxen Kirche anerkannt worden. Ihren Weg zur Autokephalie stellt die zu besprechende Dissertation des kroatischen Unbeschuhten Karmeliter-Paters und Suttner-Schülers Božić dar, der Mitglied des Instituts für den kirchlichen Osten in Zagreb ist.

Er bietet einen Textteil von etwa 230 Seiten und eine beinahe 130 Seiten umfassende Dokumentation mit Übersetzungen zentraler Dokumente, die großenteils zuvor behandelt worden sind. Der Textteil bietet einen chronologischen Abriß von 1941 (der Besetzung des jugoslawischen Makedoniens durch Bulgaren und Albaner) über die Pläne der kirchlichen Neuorganisation angesichts der Befreiung bis zum Beschluß zur „Wiederherstellung“ der autonomen Erzdiözese Makedonien am 4. Oktober 1958 und zur Proklamation der Autokephalie vom 18. Juli 1967 und benennt deren Folgen. Grundlage der Darstellung bilden vornehmlich kirchliche serbische und „makedonische“ Dokumente, aber auch in prägendem Maß die geschichtliche Darstellung des zeitweiligen Sekretärs der Kommission für Glaubensfragen des Vollzugsrates der Volksrepublik Makedonien, Done Ilievski. Prinzipiell eröffnet Božić der deutsch-